

Preismißbrauchs festgelegt, die vor allem für die Übergangszeit notwendig sind.

Gegen Verfügungen des Amtes für Wettbewerbsschutz kann Beschwerde beim Minister für Wirtschaft eingelegt werden. Nach der abschließenden Entscheidung des Ministers kann entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen Antrag auf gerichtliche Nachprüfung gestellt werden.

Mit der VO werden die Bereiche bestimmt, für die weiterhin staatliche Preisregelungen anzuwenden sind. Das sind solche Bereiche, die entsprechend dem Staatsvertrag große Bedeutung für eine sozial abgesicherte Lebenshaltung der Bevölkerung, für die Durchsetzung ökologischer Erfordernisse und anderer wirtschaftspolitischer Zielstellungen von hohem volkswirtschaftlichem Gewicht haben. Diese staatlichen Preisregelungen (einschließlich bestimmter Subventionen) sind Ausnahme und gelten ausschließlich gegenüber der Bevölkerung. Die Überprüfung der Notwendigkeit dieser staatlichen Preisregulierungen erfolgt jährlich durch den Minister für Wirtschaft.

VO über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis vom 20. Juni 1990 (GBl. I Nr. 37 S.475)

Mit der durchzuführenden Justiz- und Rechtsreform erfolgt eine schrittweise Strukturveränderung mit dem Ziel, Beurkundungen und Beglaubigungen ausschließlich Notaren in eigener Praxis zuzuweisen. Eine Ausnahme bildet der Zuständigkeitsbereich des Stadtgerichts Berlin, in dem ausschließlich Rechtsanwälte für die Dauer ihrer Zulassung zur gleichzeitigen Berufsausübung als Notar neben dem Beruf des Rechtsanwalts bestellt werden (Anwaltsnotar). Mit der VO werden die Stellung, die Aufgaben und die Tätigkeit sowie die Bestellung von Notaren, die in eigener Praxis tätig sind, geregelt. Aufsichtsbehörde für den Notar ist der Direktor des Bezirksgerichts. Die gegenwärtig bestehenden Staatlichen Notariate sollen wegen der nötigen Stabilität der Rechtspflege mit ihrer sachlichen Zuständigkeit zunächst noch bestehen bleiben, bis gerichtsverfassungsrechtliche Regelungen die Wiedereinführung der sog. Freiwilligen Gerichtsbarkeit bei den Gerichten ermöglichen.

Ausgearbeitet von:

JOACHIM LEHMANN und ULRIKE RIEGER

Zur Diskussion

Zur Rechtswirksamkeit von Verwaltungsakten

UWE THIESS,

Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin

Der in der Begründung und im Ergebnis m. E. anfechtbare Beschluß des Kreisgerichts Malchin vom 26. September 1989 - D 5/89 - (NJ 1990, Heft 3, S. 130) verdeutlicht das Defizit eines akzeptablen verwaltungsrechtlichen Normenmaterials und das sich auch daraus ableitende Dilemma nicht zufriedenstellender Rechtsanwendung auf diesem Gebiet. Ein nach meiner Auffassung fehlerhafter rechtlicher Umgang des erkennenden Gerichts mit den Kategorien Rechtswirksamkeit und Rechtsverbindlichkeit von Verwaltungsakten veranlaßt mich zu den folgenden Darlegungen.

Rechtsfolgen des Verwaltungsaktes

Mit der gerichtlichen Entscheidung wurde der Rechtssatz aufgestellt, daß eine Auflage gemäß §20 Abs. 1 HandwFördVO¹ bei unterlassener Rechtsmittelbelehrung infolge des Verstoßes gegen Rechtsvorschriften keine rechtliche Verbindlichkeit erlangen könne und der mit der Nichterfüllung dieser Auflage begründete Widerruf der Gewerbe genehmigung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 HandwFördVO unwirksam sei und deshalb aufgehoben werden müsse.

In den Ausführungen finden insbesondere zwei Begriffe Anwendung: **Rechts Wirksamkeit** und **Rechts Verbindlichkeit**. Um das Verhältnis beider Kategorien zueinander zu bestimmen, ist von der Rechtswirksamkeit auszugehen. Dieser Begriff bringt zum Ausdruck, daß durch den Verwaltungsakt bestimmte, jeweils näher durch Rechtsvorschrift zu bezeichnende Rechtsfolgen eintreten. Sie bestehen darin, daß in jedem Fall nach Bekanntgabe (mündliche oder schriftliche Mitteilung, Zustellung, öffentliche Bekanntmachung) der Verwaltungsentscheidung die Rechtsmittelfrist zu laufen beginnt, sofern der Rechtsmittelweg gegeben ist. Innerhalb dieses Zeitraums kann der Verwaltungsakt durch den Betroffenen mittels Einlegung des vorgesehenen Rechtsmittels angefochten werden.

Die ebenfalls mit der Bekanntgabe des Verwaltungsaktes entstehende Rechtsverbindlichkeit impliziert den staatlich autorisierten Befolgungsanspruch des Verwaltungsorgans gegenüber den zu einem dem Inhalt des Verwaltungsaktes entsprechenden Handeln.

Verwaltungsakte sind grundsätzlich sofort rechtswirksam, nur ausnahmsweise ist von ihrer Nichtigkeit auszugehen. Nach Ablauf der vom Beschwerten ungenutzten Rechtsmittelfrist oder durch abschließenden Bescheid des Beschwerde-Entscheidungsorgans nach Einlegung eines Rechtsmittels wird der Verwaltungsakt bestandskräftig. Die Bestandskraft (nicht Rechtskraft als ein nur auf gerichtliche Entscheidungen anzuwendender Terminus)² bestimmt, daß die Entscheidung

- für den Adressaten auf dem Verwaltungsrechtsweg unanfechtbar,
- für das erlassende Verwaltungsorgan grundsätzlich inhaltlich bindend (maßgeblich) und
- durch die Verwaltungsbehörde vollziehbar geworden ist.

Bei den Arten von Verwaltungsakten, deren Verwirklichung wegen bestehender Gefahr im Verzug für die öffentliche Ordnung und Sicherheit sofort oder umgehend erforderlich ist, besteht deren Vollziehbarkeit bereits mit ihrer Bekanntgabe, also zum Zeitpunkt des Eintritts ihrer Rechtswirksamkeit. Wann dies zutrifft, ist der betreffenden Rechtsvorschrift zu entnehmen, die dann für den Fall des Rechtsmittels keine aufschiebende Wirkung gewährt. Dennoch sind diese Fälle von Verwaltungsakten mit ihrer Vollziehbarkeit noch nicht bestandskräftig, weil sie durch Einlegung des Rechtsmittels in diesem Verfahren noch anfechtbar und ggf. aufhebbar bzw. änderungsfähig sind und dann - soweit möglich - in ihren bereits vollzogenen Wirkungen wieder rückgängig gemacht werden müssen; in bestimmten Fällen entstehen dann u. U. Staatshaftungsansprüche.

Die folgende Übersicht soll die Abgrenzung zwischen den Begriffen erleichtern:

	Verwaltungsakt ohne Gefahr im Verzug für die öffentliche Ordnung und Sicherheit	(Einstweiliger) Verwaltungsakt mit Gefahr im Verzug für die öffentliche Ordnung und Sicherheit
Rechtsfolgen der Rechtswirksamkeit	Beginn der Rechtsmittelfrist Verbindlichkeit	Beginn der Rechtsmittelfrist Verbindlichkeit Vollziehbarkeit
Rechtsmittel nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Rechtsmittelfristentscheidung	aufschiebende Wirkung Bestandskraft (Unanfechtbarkeit, Maßgeblichkeit)	keine aufschiebende Wirkung Bestandskraft (Unanfechtbarkeit, Maßgeblichkeit)

¹ Mit Wirkung vom 16. März 1990 außer Kraft.

² Auf eine ausführliche Begründung der Notwendigkeit zur Unterscheidung zwischen Rechtskraft und Bestandskraft muß in diesem Artikel verzichtet werden.